

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2225/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 18 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Verbrauchsteuerausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der neu eingefügte Absatz 5 des Artikels 15 der Richtlinie 92/12/EWG sieht vor, daß der zugelassene Lagerinhaber als Versender oder sein Beauftragter während der Beförderung der Waren den Lieferort ohne besondere Genehmigung der zuständigen Behörde ändern kann. Dies ist im Formular des begleitenden Verwaltungsdokuments und den Erläuterungen zu berücksichtigen.

Die Tatsache, daß nunmehr alle Mitgliedstaaten für ihre zugelassenen Lagerinhaber und registrierten Wirtschaftsbeteiligten Verbrauchssteuernummern vergeben, erfordert die obligatorische Angabe dieser Verbrauchssteuer Nummer im Begleitdokument. Als Folge davon ist es, mit Ausnahme des nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten, künftig nicht mehr erforderlich, die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Versenders und Empfängers anzugeben.

Weiter ist es erforderlich, das Verfahren für solche Begleitdokumente zu vereinfachen und zu erleichtern, die mittels elektronischer oder automatischer Datenverarbeitung erstellt worden sind. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb ermächtigt werden zuzulassen, daß der versendende Lagerinhaber unter bestimmten Voraussetzungen von der Unterschriftsleistung befreit werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission⁽³⁾ ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 wird hiermit wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Das in Anhang I aufgeführte Muster ist als begleitendes Verwaltungsdokument für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG im Steueraussetzungsverfahren zu verwenden. Dabei sind die Ausfüll- und Verfahrenshinweise (Erläuterungen) auf der Rückseite der Ausfertigung 1 des Dokuments zu beachten.“

2. Dem Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt :

„Das Dokument ist an gut sichtbarer Stelle wie folgt zu kennzeichnen :

„Begleitendes Handelsdokument für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung“.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt :

„Artikel 2a

(1) In den Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, können die zuständigen Behörden dem versendenden Lagerinhaber gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des in Anhang II bezeichneten Sonderstempels versehen ist. Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der versendende Lagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt.

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Begleitdokumente haben in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, einen der nachstehenden Vermerke zu tragen :

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift
- Freistellung von der Unterschriftsleistung
- Δεν απαιτείται υπογραφή
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa dalla firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensa a assinatura.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 124.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 19. 9. 1992, S. 1.

(3) Der Stempelabdruck des Sonderstempels gemäß Absatz 1 ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, daß der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.“

4. Der Anhang wird durch die Anhänge I und II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die vorhandenen Bestände an Formularen, die durch das neue Formular in Anhang I ersetzt werden, können aufgebraucht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN**

ANHANG I
„ANHANG

BEGLEITENDES VERWALTUNGSDOKUMENT

1 Ausfertigung für den Versender	1 Versender <input type="checkbox"/>		2 Verbrauchsteuernummer des Versenders	3 Bezugsnummer
			4 Verbrauchsteuernummer des Empfängers	5 Rechnungsnummer
			6 Rechnungsdatum	
	7 Empfänger		8 Zuständige Behörde am Abgangsort	
	7a Ort der Lieferung		10 Sicherheitsleistung	
9 Beförderer		12 Abgangsland	13 Bestimmungsland	
11 Sonstige Angaben zur Beförderung		14 Steuerlicher Beauftragter		

1	15 Abgangsort	16 Versanddatum	17 Beförderungsdauer
----------	---------------	-----------------	----------------------

18a Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19a Warenkode (KN-Kode)	
		20a Menge	21a Rohgewicht (kg)
			22a Eigengewicht (kg)

18b Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19b Warenkode (KN-Kode)	
		20b Menge	21b Rohgewicht (kg)
			22b Eigengewicht (kg)

18c Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19c Warenkode (KN-Kode)	
		20c Menge	21c Rohgewicht (kg)
			22c Eigengewicht (kg)

23 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)	

A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde
Fortsetzung auf der Rückseite (Ausfertigungen 2, 3 und 4)

24 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-22
Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)
Name des Unterzeichners
Ort, Datum
Unterschrift

1. Allgemeines

- 1.1. Das begleitende Verwaltungsdokument ist gemäß Artikel 18 und 19 der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 zur Anwendung der Verbrauchsteuervorschriften erforderlich.
- 1.2. Das Dokument ist leserlich und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Die Angaben können vorab eingedruckt werden. Löschungen oder Überschreibungen sind nicht zulässig.
- 1.3. Die allgemeinen Spezifizierungen hinsichtlich des zu verwendenden Papiers und der Abmessungen der Felder sind dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 164 vom 1. 7. 1989, S. 3, zu entnehmen.
Für alle Exemplare ist weißes Papier im Format 210 x 297 mm zu verwenden, wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zulässig sind.
- 1.4. Nicht genutzter Raum in den Feldern 18a bis 22c ist so durchzustreichen, daß keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können. Es können drei Warenbeschreibungen angegeben werden, wobei die Waren alle derselben Verbrauchsteuerkategorie (Mineralöle, Tabakwaren und Alkohol bzw. alkoholische Getränke) angehören müssen.
- 1.5. Das Begleitpapier umfaßt vier Ausfertigungen:

Ausfertigung 1 verbleibt beim Versender;
 Ausfertigung 2 verbleibt beim Empfänger;
 Ausfertigung 3 wird, falls erforderlich mit einer Bescheinigung oder Bestätigung der Steuerbehörden des Bestimmungsmitgliedstaates, zur Erledigung des Verfahrens an den Versender zurückgesandt;
 Ausfertigung 4 wird vom Empfänger den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates ausgehändigt.

Die zuständige Behörde des Abgangsmitgliedstaates kann die Vorlage einer weiteren Ausfertigung verlangen.

- 1.6. Die Ausfertigungen 2, 3 und 4 müssen die Waren während der Beförderung begleiten.
- 1.7. Falls dieses Dokument für Beförderungen unter Einsatz fest installierter Leitungen verwendet wird, hat der versendende Lagerinhaber dem Empfänger die Ausfertigungen 2, 3 und 4 auf schnellstmöglichem Wege zuzusenden. In jedem Falle muß das Dokument innerhalb 24 Stunden nach Eingang der betreffenden Ware bei der Lieferanschrift vorliegen.

2. Titel der Felder

- Feld 1. Versender: Name und Anschrift.
- Feld 2. Verbrauchsteuernummer des Versenders: Die dem Versender von der zuständigen Steuerbehörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer muß hier angegeben werden.
- Feld 3. Bezugsnummer: Nummer, anhand derer die Nämlichkeit der Sendung in den Aufzeichnungen des Versenders feststellbar ist (z. B. Rechnungsnummer).
- Feld 4. Verbrauchsteuernummer des Empfängers: Bei zugelassenen Lagerinhabern oder registrierten Wirtschaftsbeteiligten muß die Verbrauchsteuernummer angegeben werden; bei nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten ist die von der zuständigen Steuerbehörde zugeteilte Zulassungsnummer der Sendung anzugeben.
- Feld 5. Rechnungsnummer: Nummer der Rechnung für die betreffenden Waren. Falls die Rechnung noch nicht ausgestellt wurde, ist die Nummer des Lieferscheins bzw. eines anderen Beförderungspapiers anzugeben.
- Feld 6. Rechnungsdatum: Datum der Ausstellung des in Feld 5 bezeichneten Dokuments.
- Feld 7. Empfänger: Name und Anschrift, und wenn der Empfänger ein nicht registrierter Wirtschaftsbeteiligter ist, auch die MwSt-Identifikationsnummer. Bei der Ausfuhr von Waren ist hier der für den Versender am Ausfuhrort tätige Beauftragte anzugeben.
- Feld 7a. Angaben zur Lieferung: Ort der Lieferung falls die Lieferanschrift von der Angabe in Feld 7 abweicht. Bei Waren, die ausgeführt werden sollen, ist „AUSFUHR AUS DER GEMEINSCHAFT“ einzutragen und der Ort der Ausfuhr anzugeben. Bei Waren, die anschließend in ein gemeinschaftliches Zollverfahren - ausgenommen Überführung in den freien Verkehr - übergeführt werden sollen, ist „GEMEINSCHAFTLICHES ZOLLVERFAHREN“ einzutragen und der Ort anzugeben, an dem die Waren in die zollamtliche Überwachung übergeführt werden.
- Feld 8. Zuständige Behörde am Abgangsort: Bezeichnung und Anschrift der für die Verbrauchsteuerkontrolle am Abgangsort zuständigen Behörde.
- Feld 9. Beförderer: Name und Anschrift des Verantwortlichen für die erste Beförderung, falls vom Versender abweichend.
- Feld 10. Sicherheitsleistung: Angabe des oder der für die Sicherheitsleistung der Verbrauchsteuer Verantwortlichen. Dabei ist nur „Versender“, „Beförderer“ oder „Empfänger“ anzugeben.
- Feld 11. Sonstige Angaben zur Beförderung: z. B. Namen etwaiger nachfolgender Beförderer, Beförderungsmittel, Kennzeichen der Beförderungsmittel sowie Anzahl, Art und Kennzeichen der verwendeten Plomben.
- Feld 12. Abgangsland: Mitgliedstaat, in dem die Beförderung beginnt. Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

BE	Belgien	IT	Italien
DE	Deutschland	LU	Luxemburg
DK	Dänemark	PT	Portugal
EL	Griechenland	ES	Spanien
FR	Frankreich	NL	Niederlande
IE	Irland	GB	Vereinigtes Königreich
- Feld 13. Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in dem die Beförderung abgeschlossen wird. Hier sind die gleichen Abkürzungen wie in Feld 12 zu verwenden.
- Feld 14. Steuerlicher Beauftragter: Hat der Versender im Bestimmungsmitgliedstaat einen steuerlichen Beauftragten benannt, so sind in diesem Feld dessen Name und Adresse, die MwSt-Identifikationsnummer sowie gegebenenfalls die Verbrauchsteuernummer anzugeben.

- Feld 15. Abgangsort: Gegebenenfalls Zulassungsnummer des Lagers.
- Feld 16. Versanddatum: Tag, an dem die Waren das Lager des Versenders verlassen. Falls dies von den für den Versender zuständigen Behörden verlangt wird, ist auch die Uhrzeit anzugeben.
- Feld 17. Beförderungsdauer: Normaler Zeitaufwand für die Beförderung unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels und der Entfernung.
- Feld 18a. Packstücke und Warenbeschreibung: Zeichen und Anzahl der äußeren Packstücke (z. B. Behälter), Anzahl der inneren Packstücke (z. B. Kartons), handelsübliche Bezeichnung der Waren. Die Warenbeschreibung kann auf einem jeder Ausfertigung beizufügenden gesonderten Blatt fortgesetzt werden. Dafür kann eine Packstückliste verwendet werden. Bei Alkohol und alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier ist der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20° C anzugeben. Bei Bier ist entsprechend den Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaates und des Abgangsmitgliedstaates entweder die Dichte in Grad Plato oder der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20° C oder beides anzugeben. Bei Mineralölen ist die Dichte bei 15° C anzugeben.

Feld 19a. Warenkode: KN-Kode.

Feld 20a. Menge:

- Stückzahl in Tausend (Zigaretten), Nettogewicht (Zigaren und Zigarillos),
- Liter des Produkts bis zur zweiten Dezimalstelle bei 20° C (Alkohol und alkoholische Getränke),
- Liter bei 15° C (Mineralöle, ausgenommen Schweröle).

Feld 21a. Rohgewicht: Bruttogewicht der Sendung.

Feld 22a. Eigengewicht: Bei Alkohol und alkoholischen Getränken, Mineralölen und allen Tabakwaren außer Zigaretten ist das Gewicht der verbrauchsteuerpflichtigen Waren ohne Verpackung anzugeben.

Die Felder 18b bis 22b und 18c bis 22c sind auszufüllen, wenn die Sendung außer den in Feld 18a bis 22a angegebenen Waren noch solche mit einer anderen Warenbeschreibung enthält.

Feld 23. Bescheinigungen: Dieses Feld ist bestimmten Bescheinigungen vorbehalten, die nur auf Ausfertigung 2 erforderlich sind.

- 1. Bei bestimmten Weinen sollte hier gegebenenfalls die erforderliche Herkunfts- und Qualitätsbescheinigung abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.
- 2. Bei bestimmten Spirituosen sollte hier der erforderliche Herkunftsvermerk abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.
- 3. Bei Bier, das von einer unabhängigen kleinen Brauerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke gebraut wurde und für das im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, hat der Versender folgende Bescheinigung auszustellen:
„Hiermit wird bescheinigt, daß das genannte Erzeugnis von einem unabhängigen Kleinunternehmen mit einem Jahresausstoß - bezogen auf das Vorjahr - von Hektoliter Bier gebraut wurde.“
- 4. Bei Äthylalkohol, der von einer kleinen Brennerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke hergestellt wurde und für den im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, hat der Versender folgende Bescheinigung auszustellen:
„Hiermit wird bescheinigt, daß das genannte Erzeugnis von einem Kleinunternehmen mit einer Jahreserzeugung - bezogen auf das Vorjahr - von Hektolitern reinem Alkohol hergestellt wurde.“

Feld 24. Unternehmen des Unterzeichners: Das Dokument ist vom Versender selbst oder in dessen Auftrag auszufüllen. Hier ist die Firma anzugeben, bei der die unterzeichnende Person angestellt ist. Das Dokument ist zu unterzeichnen, sofern der Versender nicht ermächtigt ist, die Unterschrift durch einen Sonderstempel zu ersetzen. In diesem Fall ist der Vermerk „FREISTELLUNG VON DER UNTERSCHRIFTSLEISTUNG“ einzutragen.

Feld A. Kontrollvermerk: Die zuständigen Behörden vermerken die durchgeführten Kontrollen auf den Ausfertigungen 2, 3 und 4. Falls nicht genügend Raum zur Verfügung steht, kann der Vermerk auf der Rückseite des Dokuments weitergeführt werden. Alle Vermerke sind mit Datum und Stempel zu versehen und vom dafür verantwortlichen Beamten zu unterzeichnen. Werden Waren in ein Zollverfahren übergeführt, hat der zuständige Beamte die durchgeführten Kontrollen hier zu vermerken. Der Sonderstempel bei Freistellung von der Unterschriftsleistung ist hier ebenfalls in der oberen rechten Ecke des Feldes anzubringen.

Feld B. Falls während der Beförderung die Sendung an einen anderen als den in Feld 7 oder 7a angegebenen Ort geliefert werden soll, haben der Versender oder sein Beauftragter die neue Lieferanschrift hier anzugeben. Außerdem ist der Versender verpflichtet, die Änderung des Lieferortes seiner zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Feld C. Eingangsbescheinigung: Vom Empfänger zu erteilen. Erfolgt die Aufnahme der Waren in ein Lager unter amtlicher Aufsicht oder werden die Waren ausgeführt oder in ein gemeinschaftliches Zollverfahren - ausgenommen Überführung in den freien Verkehr - übergeführt, ist hier eine Bescheinigung der Steuerbehörde bzw. der Zollstelle erforderlich. Es ist zu empfehlen, die Empfangsbescheinigung auch auf der Rückseite der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung 2 vorzunehmen. Bei einem etwaigen Verlust der Ausfertigung 3 könnte das Verfahren dann durch Übersendung einer Kopie dieser Eingangsbescheinigung an den Versender erledigt werden.

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN**

BEGLEITENDES VERWALTUNGSDOKUMENT

2 Ausfertigung für den Empfänger	1 Versender <input type="checkbox"/>		2 Verbrauchsteuernummer des Versenders	3 Bezugsnummer
			4 Verbrauchsteuernummer des Empfängers	5 Rechnungsnummer
			6 Rechnungsdatum	
	7 Empfänger		8 Zuständige Behörde am Abgangsort	
7a Ort der Lieferung		10 Sicherheitsleistung		
9 Beförderer		12 Abgangsland	13 Bestimmungsland	
11 Sonstige Angaben zur Beförderung		14 Steuerlicher Beauftragter		
2	15 Abgangsort	16 Versanddatum	17 Beförderungsdauer	

18a Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung	19a Warencode (KN-Kode)	
	20a Menge	21a Rohgewicht (kg)
		22a Eigengewicht (kg)

18b Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung	19b Warencode (KN-Kode)	
	20b Menge	21b Rohgewicht (kg)
		22b Eigengewicht (kg)

18c Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung	19c Warencode (KN-Kode)	
	20c Menge	21c Rohgewicht (kg)
		22c Eigengewicht (kg)

23 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)

A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde

24 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-22

Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)

Name des Unterzeichners

Ort, Datum

Unterschrift

Rückseite der Ausfertigung 2

B ÄNDERUNG DER LIEFERANSCHRIFT

Neue Anschrift:

Die in Feld 8 genannte Behörde
ist unverzüglich zu benachrichtigen

Name des Unterzeichners:

Unterschrift

Ort und Datum:

C EMPFANGS- bzw. AUSFUHRBESCHEINIGUNG

Ware beim Empfänger eingegangen

Datum

Ort

Bezugsnummer

Warenbeschreibung

Mehrmenge

Fehlmenge

Sendung konform

Ware ausgeführt* / in ein gemeinschaftliches Zollverfahren -
ausgenommen Überführung in den freien Verkehr -
überführt* / Datum

Transportmittel

Name des Unterzeichners

Firma des Unterzeichners

Ort / Datum

Unterschrift

Steuerbehörde bzw. Zollstelle:

Name

Anschrift

Bestätigung der Steuerbehörde (falls erforderlich) bzw. der Zollstelle

* Nichtzutreffendes streichen

A Kontrollvermerk (Fortsetzung)

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN**

BEGLEITENDES VERWALTUNGSDOKUMENT

3 Rückschein zur Rücksendung an den Versender	1 Versender <input type="checkbox"/>		2 Verbrauchssteuer Nummer des Versenders	3 Bezugsnummer
			4 Verbrauchssteuer Nummer des Empfängers	5 Rechnungsnummer
			6 Rechnungsdatum	
	7 Empfänger		8 Zuständige Behörde am Abgangsort	
	7a Ort der Lieferung		10 Sicherheitsleistung	
	9 Beförderer		12 Abgangsland	13 Bestimmungsland
	11 Sonstige Angaben zur Beförderung		14 Steuerlicher Beauftragter	
3	15 Abgangsort	18 Versanddatum	17 Beförderungsdauer	

18a Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19a Warencode (KN-Kode)		
		20a Menge	21a Rohgewicht (kg)	
			22a Eigengewicht (kg)	
18b Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19b Warencode (KN-Kode)		
		20b Menge	21b Rohgewicht (kg)	
			22b Eigengewicht (kg)	
18c Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19c Warencode (KN-Kode)		
		20c Menge	21c Rohgewicht (kg)	
			22c Eigengewicht (kg)	

23 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)

A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde	24 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-22 Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)
	Name des Unterzeichners
	Ort, Datum
	Unterschrift

B ÄNDERUNG DER LIEFERANSCHRIFT

Neue Anschrift:

**Die in Feld 8 genannte Behörde
ist unverzüglich zu benachrichtigen**

Name des Unterzeichners:

Unterschrift

Ort und Datum:

C EMPFANGS- bzw. AUSFUHRBESCHEINIGUNG

Ware beim Empfänger eingegangen
Datum _____

Ort _____

Bezugsnummer _____

Warenbeschreibung

Mehrmenge

Fehlmenge

Sendung konform

Ware ausgeführt* / in ein gemeinschaftliches Zollverfahren -
ausgenommen Überführung in den freien Verkehr -
überführt* / Datum _____

Transportmittel _____

Name des Unterzeichners _____
Firma des Unterzeichners _____

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Steuerbehörde bzw. Zollstelle:
Name
Anschrift

Bestätigung der Steuerbehörde (falls erforderlich) bzw. der Zollstelle

* Nichtzutreffendes streichen

A Kontrollvermerk (Fortsetzung)

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN**

BEGLEITENDES VERWALTUNGSDOKUMENT

4 Ausfertigung für die Behörden des Bestimmungslandes	1 Versender <input type="checkbox"/>		2 Verbrauchssteuernummer des Versenders	3 Bezugsnummer
			4 Verbrauchssteuernummer des Empfängers	5 Rechnungsnummer
			6 Rechnungsdatum	
	7 Empfänger		8 Zuständige Behörde am Abgangsort	
	7a Ort der Lieferung			
		10 Sicherheitsleistung		
9 Beförderer		12 Abgangsland	13 Bestimmungsland	
11 Sonstige Angaben zur Beförderung		14 Steuerlicher Beauftragter		
4	15 Abgangsort	16 Versanddatum	17 Beförderungsdauer	

18a Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19a Warencode (KN-Kode)				
		20a Menge	21a Rohgewicht (kg)			
			22a Eigengewicht (kg)			
18b Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19b Warencode (KN-Kode)				
		20b Menge	21b Rohgewicht (kg)			
			22b Eigengewicht (kg)			
18c Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung		19c Warencode (KN-Kode)				
		20c Menge	21c Rohgewicht (kg)			
			22c Eigengewicht (kg)			

23 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)

A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde

24 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-22

Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)

Name des Unterzeichners

Ort, Datum

Unterschrift

Rückseite der Ausfertigung 4

B ÄNDERUNG DER LIEFERANSCHRIFT

Neue Anschrift:

Die in Feld 8 genannte Behörde
ist unverzüglich zu benachrichtigen

Name des Unterzeichners:

Unterschrift

Ort und Datum:

C EMPFANGS- bzw. AUSFUHRBESCHEINIGUNG

Ware beim Empfänger eingegangen

Datum

Ort

Bezugsnummer

Warenbeschreibung

Mehrmenge

Fehlmenge

Sendung konform

Ware ausgeführt* / in ein gemeinschaftliches Zollverfahren –
ausgenommen Überführung in den freien Verkehr –
überführt* / Datum

Transportmittel

Name des Unterzeichners

Ort / Datum

Firma des Unterzeichners

Unterschrift

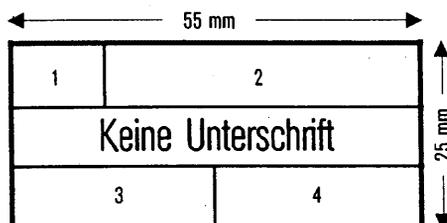
Steuerbehörde bzw. Zollstelle:
Name
Anschrift

Bestätigung der Steuerbehörde (falls erforderlich) bzw. der Zollstelle

* Nichtzutreffendes streichen

A Kontrollvermerk (Fortsetzung)

ANHANG II

Sonderstempel

1. Hoheitszeichen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Mitgliedstaates
2. Zuständige Steuerbehörde
3. Versender
4. Datum und Nummer der Bewilligung